

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/4/15 3Ob132/52 (3Ob133/52), 8Ob565/87, 3Ob185/05k, 3Ob51/07g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.04.1953

Norm

EO §354 IA

EO §367

Rechtssatz

Die Unterfertigung eines Notariatsaktes ist nach§ 354 EO, nicht nach § 367 EO zu vollstrecken.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 132/52

Entscheidungstext OGH 15.04.1953 3 Ob 132/52

SZ 26/99

- 8 Ob 565/87

Entscheidungstext OGH 23.06.1988 8 Ob 565/87

Vgl; Beisatz: Ob ein derartiges Urteil nach § 354 EO vollstreckbar sein muss, wie dies in der Entscheidung SZ 26/99 anklingt, mag in dieser allgemeinen Form nicht richtig sein. (T1); Veröff: GesRZ 1988,229

- 3 Ob 185/05k

Entscheidungstext OGH 21.12.2005 3 Ob 185/05k

Vgl aber; Beisatz: Wurde der Verpflichtete mit dem zu vollstreckenden Titel dazu verurteilt, ein Schenkungsangebot „mit Notariatsakt“ anzunehmen, wäre dies nur durch Mitwirkung eines öffentlichen Notars gemäß §§ 52ff NotO möglich. Die geschuldete Handlung bedürfte also eines fremden Aufwands, der körperlichen finanziellen oder geistigen Mitwirkung eines Dritten, eine Exekution nach § 354 EO könnte schon aus diesem Grund nicht bewilligt werden. (T2); Beisatz: Der nunmehr herrschenden Lehre ist jedenfalls insoweit zu folgen, als ein im Titel angeführtes Formerfordernis - auch wenn es um einen Notariatsakt geht - idR die Anwendung des § 367 EO nicht hindert; dies jedenfalls dann nicht, wenn die zu errichtende Urkunde nicht aus besonderen Gründen von Gesetzes wegen erforderlich ist. (T3); Veröff: SZ 2005/191

- 3 Ob 51/07g

Entscheidungstext OGH 28.06.2007 3 Ob 51/07g

Gegenteilig; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Die im Titel angeführte Form der geschuldeten Erklärung (mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder vor einem Notar) ist für die Exekution nach § 367 EO in der Regel belanglos. (T4); Beisatz: Hier: Urteil verpflichtet zur Unterfertigung eines Notariatsakts (Nachtrag zum Schenkungsvertrag auf den Todesfall) - Anwendung des § 367 EO bejaht. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0004482

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at